



Beglaubigte Abschrift

Äthiopien
§ 60 I wegen Mitgliedschaft
in Kirijit

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

EB
Eingegangen
14. JULI 2008
n. EB
Rechtsanwältin Heiber

8 K 2972/07.A

... Verfahren

Klagers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Florentine Heiber, Wetterauer Straße 23, 42897 Remscheid-Lennep,
Gz.: 122/07ti/R,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5206902-225,

Beklagte,

wegen Asylrecht (Äthiopien)

hat die 8. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 2. Juli 2008

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

Schommertz

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen wurde.

Im Übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 2 und 3 des Bescheides des Bundesamtes vom 8. Juni 2007 verpflichtet, festzustellen, dass im Fall des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Ziffer 4 des Bescheides vom 8. Juni 2007 wird aufgehoben, soweit als Zielstaat der Abschiebung Äthiopien angegeben ist.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen der Kläger zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3.

Tatbestand

Der am 1. 1985 geborene Kläger ist äthiopischer Staatsangehöriger. Er reiste 22. März 2006 in das Bundesgebiet ein und beantragte am 27. März 2006 die Anerkennung als Asylberechtigter.

Am 28. März 2006 trug der Kläger im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - im Wesentlichen vor, in Äthiopien am 27. September 2005 an regierungsfeindlichen Demonstrationen teilgenommen zu haben und verhaftet worden zu sein.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 8. Juni 2007 wurde der Asylantrag des Klägers abgelehnt und festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Schließlich wurde dem Kläger die Abschiebung nach Äthiopien angedroht.

Der Kläger hat am 25. Juli 2007 Klage erhoben. Zur Begründung der Klage trug der Kläger im Wesentlichen den bereits im Verwaltungsverfahren dargestellten Sachverhalt vor. Er wies ergänzend unter Vorlage einer entsprechend Bescheinigung darauf hin, dass er seit dem 1. März 2007 Mitglied des Kinijit - Unterstützerkomitees NRW und eines der Gründungsmitglieder sei. Ferner sei er Koordinator der Gruppe NRW. Er habe auch an zahlreichen Demonstrationen teilgenommen. Im Internet seien Bilder veröffentlicht, die ihn bei den Veranstaltungen zeigten.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung die Klage zurückgenommen, soweit sie darauf gerichtet war, die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen.

Der Kläger beantragt nunmehr noch,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung von Ziffer 2 bis 4 des Bundesamtsbescheides vom 8. Juni 2007 zu verpflichten,

1. festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des AufenthG vorliegen,
2. hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf ihre Ausführungen im Bescheid vom 8. Juni 2007.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie wegen der Anga-

ben des Klägers anlässlich der Anhörung im Termin zur mündlichen Verhandlung wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da hierauf mit der Ladung hingewiesen worden ist, § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren einzustellen.

Im Übrigen ist die zulässige Klage bereits mit dem Hauptantrag begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass in Bezug auf ihn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das in § 60 Abs. 1 AufenthG geregelte Abschiebungsverbot deckt sich in seinen Voraussetzungen im Grundsatz mit denen der politischen Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG,

vgl. BVerwG, Urteil v. 18. Januar 1994 - 9 C 48.92 -, InfAuslR 1994, 196.

Politisch Verfolgter ist, wer wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt ist oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet.

Soweit das Leben oder die persönliche Freiheit nicht unmittelbar gefährdet sind, begründen Beeinträchtigungen anderer Freiheitsrechte - wie etwa des Rechts auf freie

Religionsausübung - eine Asylanerkennung nur, wenn sie nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatlandes aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben,

vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147, 181, 182/80 -, NJW 1980, 2641, 2642.

Dem Asylsuchenden muss bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen, so dass ihm eine Rückkehr in seinen Heimatstaat nicht zuzumuten ist.

Das Gericht hat in Anwendung dieser Grundsätze die Überzeugung gewinnen können, dass dem Kläger wegen seiner Mitgliedschaft im Kinijit - Unterstützerkomitee NRW und seiner Aktivitäten für das Kinijit - Unterstützerkomitee NRW in der Bundesrepublik Deutschland bei einer Rückkehr nach Äthiopien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylerberhebliche Verfolgungsmaßnahmen drohen.

Die CUDE (Coalition for Unity and Democracy), die auch unter dem Kürzel CUD oder ihrem amharischen Namen „Kinijit“ bekannt ist, hat an den Parlamentswahlen vom Mai 2005 teilgenommen. Sie ist das stärkste Oppositionsbündnis und neben dem Regierungsbündnis EPRDF zweitstärkste politische Kraft,

vgl. Gutachten des Instituts für Afrika-Kunde vom 29. Juni 2006.

Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes kommt es für die Beantwortung der Frage, ob wegen exilpolitischer Aktivitäten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylerberhebliche Verfolgungsmaßnahmen bei einer Rückkehr nach Äthiopien drohen, grundsätzlich darauf an, ob eine Organisation von den äthiopischen Stellen als terroristisch eingestuft wird,

vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Äthiopien Stand September 2007.

Darüber hinaus richten sich nach Auffassung des erkennenden Gerichts die Verfolgungsmaßnahmen des äthiopischen Staates aber auch gegen die im Parlament vertre-

tenen Oppositionsparteien und -bündnisse.

Im Mai 2005 wurden in Äthiopien erstmals nach der Machtübernahme der EPRDF im Jahr 1991 demokratische Wahlen abgehalten, die zumindest Mindestansprüchen demokratischer Wahlverfahren genügten, wobei es aber auch zu Einschüchterungen von Mitgliedern der Oppositionsparteien gekommen ist. Im Juni und November 2005 fanden Massendemonstrationen statt, an denen hauptsächlich Mitglieder und Sympathisanten der CUD beteiligt waren. Zeitweise wurden über 20.000 Menschen, darunter die wichtigsten Oppositionsführer, verhaftet und überwiegend (ca. 15.000) in einem alten Militärlager in Dedessa festgehalten, wo es nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen (u. a. EHRCO) zu Todesfällen kam. Nach Angaben der vom Parlament eingesetzten Untersuchungskommission starben bei den Unruhen im Juni und November 2005 insgesamt 193 Zivilisten und 6 Angehörige der Sicherheitskräfte. Seither kam es in Addis Abeba und in den Regionen immer wieder zu politischen Unruhen,

vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Äthiopien Stand September 2007,
Auskunft an das VG Magdeburg vom 6. November 2006.

Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes,

vgl. Auskunft an das VG Magdeburg vom 6. November 2006 zur CUD,

werden die Parteien der Oppositionsbündnisse in ihrer Arbeit behindert, obwohl sie als legale Parteien im Parlament vertreten sind. Mitglieder, Anhänger und Kandidaten der Parteien werden durch Bedrohung, Verhaftungen und wirtschaftliche Benachteiligungen eingeschüchtert,

vgl. Auskunft an das VG Magdeburg vom 6. November 2006 zur CUD.

Im Prozess gegen die prominentesten Führer der Oppositionspartei CUD wurden im Juli 2007 gegen 38 Angeklagte z. T. lebenslange Haftstrafen verhängt,

vgl. FAZ vom 17. Juli 2007 („Lebenslange Haft für Oppositionelle in Äthiopien“).

Kurz darauf verkündete die äthiopische Regierung – allerdings auf internationalen Druck - eine umfassende Begnadigung für alle Verurteilten, nachdem sie zuvor in einem Brief an den Staatspräsidenten ihre Mitverantwortung an den damaligen Ausschreitungen eingeräumt hatten,

vgl. ai – Journal 08/2007; FAZ vom 20. Juli 2007 („Oppositionelle in Äthiopien frei“); VG Wiesbaden, Beschluss vom 19. Februar 2008 - 5 L 168/08.WI.A(V) - , juris.

Nach Auskunft des Instituts für Afrikakunde,

vgl. gutachterliche Stellungnahmen vom 29. Juni und 1. Oktober 2006,

sind seit dem für die Regierungskoalition ungünstigen Wahlausgang in Äthiopien hauptsächlich CUD-Mitglieder und Sympathisanten von den Verhaftungswellen betroffen, obwohl es sich bei der CUD um eine legale Partei handelt, die auch bei den Parlamentswahlen kandidiert hat. Betroffen sind nicht nur die prominente Führungsspitze, sondern auch einfache Mitglieder der Partei,

vgl. Gutachten des Instituts für Afrika-Kunde vom 1. Oktober 2006.

Aus diesen Auskünften und Stellungnahmen lässt sich nach Überzeugung des Gerichts jedenfalls entnehmen, dass ein erhebliches Verfolgungsinteresse des äthiopischen Staates hinsichtlich solcher Personen besteht, die sich - wie der Kläger - in der Bundesrepublik Deutschland engagiert für die im Parlament vertretenen äthiopischen Oppositionsgruppen einsetzen,

vgl. hinsichtlich der EPRP: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 25. Februar 2008 - 21 B 05.31082 -, juris; Gutachten des Instituts für Afrika-Kunde vom 1. Oktober 2006; hinsichtlich der CUD: VG Ansbach, Urteil vom 14. August 2007 – AN 18 K 07.30437 -, juris; VG Wiesbaden, Beschluss vom 19. Februar 2008 - 5 L 168/08.WI.A(V) - , juris.

Es ist auch davon auszugehen, dass die Aktivitäten des Klägers den äthiopischen Behörden bekannt geworden sind. Die Beobachtung exilpolitischen Verhaltens äthiopischer Staatsangehöriger ist ein erklärtes Anliegen des äthiopischen Staates,

vgl. die „Richtlinie zum Aufbau einer Wählerschaft“ für das Haushaltsjahr 2005/2006, gerichtet an die Botschaften, Konsulate und ständigen Vertretungen der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien im Ausland; SZ vom 10. Oktober 2006 („Nach Hause in die Ungewissheit“).

Nach der dem erkennenden Gericht in einer Übersetzung vorliegenden Direktiven der äthiopischen Regierung hat diese ihre Auslandsvertretungen angewiesen, Namenslisten der im Exil tätigen Oppositionsführer zu erstellen.

Nach einem Zusatzpapier vom 31. Juli 2006 sollen zudem Listen „extremistischer Elemente“ erstellt werden, damit diese in der Heimat angeklagt werden können.

Vgl. gutachterliche Stellungnahme des Instituts für Afrika-Kunde vom 24. April 2008.

Ungeachtet der Frage, ob der Kläger von den äthiopischen Stellen als „extremistisches Element“ angesehen wird, ist jedenfalls auch allgemein davon auszugehen, dass die äthiopischen Auslandsvertretungen die politischen Aktivitäten oppositioneller Vereinigungen und deren Mitglieder observieren,

vgl. gutachterliche Stellungnahme des Instituts für Afrika-Kunde vom 24. April 2008.

Nach Angaben des Instituts für Afrikakunde ist anzunehmen, dass die äthiopische Regierung bemüht ist, die Aktivitäten der legalen und illegalen Opposition im Ausland zu erfassen und aktive Mitglieder zu überwachen. Da die äthiopische Exilgemeinde in Deutschland relativ überschaubar sei, sei wahrscheinlich, dass auch weniger exponierte Tätigkeiten den äthiopischen Behörden bekannt würden, da diese bemüht seien, exilpo-

litische Veranstaltungen durch informelle Geheimdienstmitarbeiter zu überwachen.

Vgl. Gutachterliche Stellungnahme des Instituts für Afrika-Kunde vom 24. April 2008.

Vor dem beschriebenen Hintergrund geben die in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren und engagierten Aktivitäten des Klägers hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass er von der äthiopischen Regierung als Oppositionsangehöriger individualisiert und registriert worden ist.

Der Kläger hat nachgewiesen, sich in der Bundesrepublik Deutschland als (Gründungs-)mitglied des Kinijit - Unterstützerkomitees NRW und Koordinator der Gruppe NRW zu betätigen und an zahlreichen Veranstaltungen der äthiopischen Exilopposition teilgenommen zu haben. Ferner sind im Internet Bilder des Klägers veröffentlicht, die ihn bei Veranstaltungen zeigen, bei denen er regierungskritische Transparente in Händen hält. Dies alles hat der Kläger im Einzelnen überzeugend und nachvollziehbar geschildert, sowie durch Bescheinigungen und Lichtbilder eindeutig belegt.

Die Beklagte war unter diesen Umständen zu verpflichten, das Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Äthiopiens festzustellen.

Die teilweise Aufhebung der Abschiebungsandrohung hinsichtlich des Zielstaates Äthiopien folgt aus § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat
oder